



Aktuelles rund ums Auto

Die Kfz-Innung
Mittelfranken informiert



05. Juni 2019

Kalibrierung von AU-Geräten zusammen mit der Eichung

Sehr geehrte Mitglieder,

Mitte 2018 hatten wir Sie zu den Details bei AU Geräten zusätzlich durchzuführenden Kalibrierung informiert. Dabei berichteten wir von der in Abstimmung befindlichen Möglichkeit für Bayern, diese Kalibrierung zusammen mit der Eichung von der Eichbehörde durchführen zu lassen.

Trotz einer erfolgreichen Akkreditierung der Eichbehörde in Landshut hat sich das zuständige Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) in Bayern nun aus diesem Dienstleistungsbereich zurückgezogen. An Kfz-Betriebe, die bei der Eichbehörde bezüglich der „Kalibrierung“ nachgefragt hatten, bzw. diese schriftlich beauftragt hatten gingen in diesen Wochen schriftliche Antworten u.A. mit folgendem Wortlaut raus:

Zwischenzeitlich wurde entschieden, dass wir, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht mit seinen 13 Eichamts-Dienststellen keine Kalibrierungen von Abgasmessgeräten durchführen können und ziehen hiermit gleichzeitig ein Ihnen evtl. unterbreitetes unverbindliches Angebot zurück.

Bitte prüfen Sie diesbezüglich die Sachzusammenhänge in Ihrem Haus und beauftragen Sie via Gerätehersteller bzw. Werkstattausstatter die Kalibrierung Ihrer AU-Geräte. Sinniger Weise sollte diese zusammen mit der jährlichen Prüfgaswartung erfolgen. Der Termin hierfür ist in Ihrem Gerät hinterlegt und meist über die Geräteeinstellungen abrufbar. Bestmöglich sollte die Eichung hierbei (innerhalb einer Arbeitswoche) auch durchgeführt werden. Teilweise haben Gerätehersteller eigene Eichstellen im Haus, sodass diese Dreier-Kombination so gelebt wird, evtl. hat das Kalibrierlabor die Möglichkeit mit der örtlich zuständigen Eichbehörde eine Terminverknüpfung abzustimmen. In beiden Situationen könnte eine kostensenkende Übernahme vor Kalibrierwerten durch die Eichbehörde möglich sein.

Von obiger Beschreibung abgesehen kann die trotzdem zusätzlich notwendige Eichung weiterhin wie gewohnt von Ihrem zuständigen Eichamt durchgeführt werden und muss jährlich spätestens 10 Wochen vor Jahresende (Ablauf der Eichfrist) dort angemeldet werden. Das jährliche Datum hierfür ist ca. der 21. Oktober.

Für Fragen zu diesem Themenkreis stehen die Mitarbeiter Ihrer Kfz-Innung oder die technischen Betriebsberater des Landesverbandes gerne für Sie zur Verfügung.

